

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 19. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2012) und **Antwort**

Geheimgremien der Arbeitsmarktpolitik (I): Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgaben hat der Kooperationsausschuss nach § 18b (Sozialgesetzbuch) SGB II konkret, in welchem Vertreter/innen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Landes Berlin jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik im SGB II vereinbaren?

Zu 1.: Gemäß § 18b SGB II bilden die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für jedes Land einen Kooperationsausschuss. Aufgaben des Kooperationsausschusses sind insbesondere

- Koordinierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf Landesebene,
- Vereinbarung von Zielen und Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene,
- Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Trägern und Trägerversammlung über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e SGB II,
- Beratung der Trägerversammlung bei fehlender Verständigung der Träger über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung,
- Empfehlung an die Trägerversammlung bei Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 44c Absatz 2 Nummer 1 SGB II) nach Anrufung durch einen Träger,
- Empfehlung, wenn kein Einvernehmen zwischen Bund und Land im Hinblick auf die Durchführung der Rechtsaufsicht über den Aufgabenbereich der Trägerversammlung erzielt wurde,
- Empfehlung an die Träger vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung (§ 44b Absatz 3 Satz 4 SGB II).

2. Wie häufig hat der Kooperationsausschuss seit dem 01. Januar 2011 getagt, und welche Themen wurden auf den Sitzungen besprochen/verhandelt (Bitte Termine und Gesprächsthemen einzeln auflisten)?

Zu 2.: Der Kooperationsausschuss des Landes Berlin und des BMAS hat seit dem 01. Januar 2011 dreimal getagt, am 17. Mai 2011, am 05. Januar 2012 und am 12. Mai 2012. Nach der Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses sind die Beratungen des Kooperationsausschusses vertraulich zu behandeln. Demnach können keine Auskünfte zu den einzelnen Themen gegeben werden.

3. Welche Mitglieder sind vom BMAS und vom Land Berlin in den Kooperationsausschuss seit dem 01. Januar 2011 entsandt worden (bitte namentlich sowie die Zeiträume der Mitgliedschaft angeben)?

Zu 3.: § 18b Absatz 2 Satz 1 SGB II bestimmt, dass der Kooperationsausschuss sechs Mitglieder hat, die je zur Hälfte von der zuständigen obersten Landesbehörde und vom BMAS entsandt werden.

Gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) Berlin entsendet die zuständige oberste Landesbehörde in den Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II je eine Vertreterin oder einen Vertreter der für Arbeit, für Soziales und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen. Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des SGB II ist nach § 7 Absatz 1 AG-SGB II in diesem Falle die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung. Die Besetzung auf Seiten des Landes erfolgt auf Fachebene jeweils durch den zuständigen Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin.

Das BMAS entsendet die Unterabteilungsleitung Grundsicherung für Arbeitsuchende IIC, die Referatsleitung IIC 2 und den Geschäftsführer Grundsicherung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit in den Kooperationsausschuss.

4. Welches Mitglied hat(te) den Vorsitz im Kooperationsausschuss inne (bitte alle Vorsitzenden und deren Amtszeit seit 1. Januar 2011 angeben)?

Zu 4.: Den Vorsitz im Kooperationsausschuss hat seit 2011 das BMAS inne.

5. Wie sind die Abstimmungsverfahren für verbindliche Beschlüsse und Empfehlungen im Kooperationsausschuss geregelt?

- a. Wie ist das Abstimmungsverfahren bei Stimmgleichgewicht?
- b. Hat die Stimme des /der Vorsitzenden des Kooperationsausschusses eine besondere Gewichtung bei Stimmgleichheit?
- c. Werden Entscheidungen in Anwesenheit aller Ausschussmitglieder und/oder mit Stimmmehrheit der jeweils Anwesenden gefasst?
- d. Werden im Kooperationsausschuss Entscheidungen auch schriftlich, telefonisch bzw. online gefasst?

Zu 5.: Nach der Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses trifft dieser die Beschlüsse im Rahmen der ihm für die gemeinsamen Einrichtungen übertragenen Aufgaben – mit Ausnahme der Entscheidung nach § 44e SGB II – einvernehmlich.

a. Bei Verfahren nach § 44b Absatz 3 Satz 4 SGB II befassen die Träger vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung den Kooperationsausschuss. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können zu der Weisung einvernehmlich eine Empfehlung abgeben.

§ 44d Absatz 2 Satz 3 bis 6 SGB II regelt das Verfahren bei fehlender Einigung zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung. Es ist eine Verständigung auf einen Vorschlag erforderlich, sodass sich - wie im Fall des § 44b Absatz 3 Satz 4 SGB II - die Frage nach dem Verfahren bei Stimmgleichgewicht nicht stellt.

Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 SGB II ist in § 44e Absatz 2 SGB II geregelt. Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass der Kooperationsausschuss durch Beschluss mit Stimmenmehrheit entscheidet. Gemäß § 44e Absatz 2 Satz 2 entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses.

Nach § 47 Absatz 3 SGB II führt im Aufgabenbereich der Trägerversammlung das BMAS die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, ist der Kooperationsausschuss damit zu befassen. Eine Empfehlung kann auch hier nur abgegeben werden, wenn sie einvernehmlich zustande kam.

b. Es wird auf die Antwort zu a. verwiesen. Die Stimme des oder der Vorsitzenden hat Relevanz in Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit nach § 44e SGB II (§ 44e Absatz 2 Satz 2 SGB II).

c. In der Geschäftsordnung, die sich der Kooperationsausschuss gegeben hat, ist geregelt, dass unabhängig von der Anzahl der an einer Sitzung des Kooperationsausschusses teilnehmenden Mitglieder das BMAS und die durch die zuständige oberste Landesbehörde entsandten Vertreterinnen und Vertreter jeweils drei Stimmen haben.

d. Die Beschlussfassung erfolgt in den Sitzungen. Die Geschäftsordnung sieht auch vor, dass in Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit und in den Fällen von § 44d Absatz 2 Satz 3 bis 6 SGB II, § 44e Absatz 2 SGB II und § 47 Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB II die Beschlussfassung ausnahmsweise telefonisch oder per Videokonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren hat sich der Kooperationsausschuss auf das E-Mail-Verfahren verständigt.

6. Existieren themenspezifische Arbeitsgruppen? Wenn ja, welche und wie häufig haben sich diese seit dem 1. Januar 2011 getroffen und welche Themen wurden auf den Sitzungen besprochen (bitte Termine und Gesprächsthemen einzeln auflisten)?

Zu 6.: Der Kooperationsausschuss hat keine Arbeitsgruppen eingerichtet.

7. Tagte der Kooperationsausschuss für das Land Berlin bereits gemeinsam mit dem Kooperationsausschuss für das Land Brandenburg? Existieren Vereinbarungen dazu (falls ja, bitte beilegen)?

Zu 7.: Der Kooperationsausschuss des Landes Berlin tagte nicht gemeinsam mit dem Kooperationsausschuss des Landes Brandenburg. Vereinbarungen hierzu gibt es nicht.

8. Ist für den Kooperationsausschuss eine Geschäftsstelle eingerichtet worden? Wenn ja, wo ist sie angesiedelt?

Zu 8.: Bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung, die gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 AG-SGB II als zuständige oberste Landes fungiert, wird die Aufgabe einer Geschäftsstelle für den Kooperationsausschuss wahrgenommen. Angesiedelt ist diese Aufgabe im Referat II C, SGB II-Koordinierung, Arbeitsförderung.

9. Aufgrund der im SGB II offen gelassenen Verfahrensfragen kommt der Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses eine wichtige Rolle zu: Ist die Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses öffentlich? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beile-

gen/verlinken)? Wenn nein, warum wurden sie bislang nicht veröffentlicht (bitte begründen und Rechtsgrundlage erläutern)?

Zu 9.: Nach § 18b Absatz 3 Satz 3 SGB II gibt sich der Kooperationsausschuss eine Geschäftsordnung. Der Inhalt dieser Geschäftsordnung ist allerdings nicht näher gesetzlich festgelegt, sodass es im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses steht, welche Regelungen er im Einzelnen trifft. Die Geschäftsordnung für den Kooperationsausschuss des BMAS und des Landes Berlin basiert auf der zwischen dem BMAS und den Ländern abgestimmten Muster-Geschäftsordnung. Eine Verständigung darauf, dass diese veröffentlicht werden soll, ist bislang nicht getroffen worden. Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Inhalte und Organisation des Kooperationsausschusses mit dem Ziel, die praktische Arbeit im Ausschuss auf Landesebene zu erleichtern. In der Geschäftsordnung werden Regelungen zum Verfahren für den Kooperationsausschuss getroffen. Da entsprechend der Geschäftsordnung die Sitzungen des Kooperationsausschusses nicht öffentlich sind und eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Beratungen besteht, sind bislang keine Gründe ersichtlich, die für eine Veröffentlichung sprechen.

10. Sind die Protokolle des Kooperationsausschusses öffentlich? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beilegen/verlinken)? Wenn nein, warum wurden sie bislang nicht veröffentlicht (bitte begründen und Rechtsgrundlage erläutern)?

Zu 10.: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Protokolle sind demnach nicht öffentlich.

11. Sind die Verbindlichkeitserklärungen des Senats für die Abstimmungen und Vereinbarungen, die im Kooperationsausschuss getroffen werden, für die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) im Land Berlin öffentlich? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beilegen/verlinken)? Wenn nein, warum wurden sie bislang nicht veröffentlicht (bitte begründen und Rechtsgrundlage erläutern)?

- a. Welche Stelle innerhalb des Senats ist für die Verbindlichkeitserklärungen konkret zuständig?
- b. Wie ist das Verfahren zur Abgabe der Verbindlichkeitserklärungen innerhalb des Senats und wo ist dies geregelt?

Zu 11.: Es gab bislang keine Beschlüsse, die einer Verbindlichkeitserklärung des Senats bedurften.

a. In der Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes Berlin (Zuständigkeitskatalog AZG) ist unter Nummer 12 Absatz 2 geregelt, dass es Aufgabe der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ist, die Verbindlichkeit der Abstimmungen und Vereinbarungen im Kooperationsausschuss für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen zu erklären. Diese Regelung resultiert daraus, dass der Bun-

desgesetzgeber eine direkte Bindungswirkung der im Kooperationsausschuss erfolgten Abstimmungen und Vereinbarungen für die gemeinsamen Einrichtungen nicht vorgenommen hat. Sofern die Leistungsträger „Bundesaagentur für Arbeit“ und „kommunaler Träger“ diese Vereinbarungen und Abstimmungen gutheißen, können sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Ausübung ihrer Rechte nach § 44b Absatz 3 SGB II für die gemeinsamen Einrichtungen für verbindlich erklären. Damit im Land Berlin einheitlich eine Verbindlichkeit für alle gemeinsamen Einrichtungen erreicht werden kann, ist die Zuständigkeit für die Verbindlichkeitserklärung auf der Seite des kommunalen Trägers „Land Berlin“ als Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung auf der Hauptverwaltungsebene angesiedelt und zwar bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

b. Wie unter a. dargelegt wird die Verbindlichkeit entsprechender Beschlüsse oder Vereinbarungen des Kooperationsausschusses von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen erklärt. Mithin muss eine einstimmige Entscheidung herbeigeführt werden. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen geht dabei auf die betreffende Senatsverwaltung zu, die fachlich zuständig ist, die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, für Bildung, Jugend und Wissenschaft oder für Finanzen.

12. Sind die Beschlüsse des Kooperationsausschusses öffentlich? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beilegen/verlinken)? Wenn nein, warum wurden sie bislang nicht veröffentlicht?

Zu 12.: Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen. Beschlüsse sind demnach nicht öffentlich.

13. In welchen Fällen von „Meinungsverschiedenheiten“ über die Weisungszuständigkeit nach § 44e SGB II ist der Kooperationsausschuss von den Trägern oder der Trägerversammlung bzw. den Geschäftsführern der Jobcenter seit dem 1. Januar 2011 angerufen worden (bitte alle Fälle mit einer kurzen Beschreibung der „Meinungsverschiedenheit“ auflisten, die anrufende Stelle sowie die Entscheidung des Kooperationsausschusses über die Fragen der Zuständigkeit angeben)?

Zu 13.: Es gab bisher keine Anrufung des Kooperationsausschusses des Landes Berlin und des BMAS wegen einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit nach § 44e SGB II.

Berlin, den 27. November 2012

In Vertretung

Farhad Dilmaghani
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dez. 2012)